

NL 1993/3, S. 12 (NL 93/3/03)

Otto-Preminger-Institut gegen Österreich

Europäische Kommission für Menschenrechte

Beschwerde 13470/87

Bericht der Kommission vom 14. Jänner 1993 (Von der Kommission anlässlich der 237. Sitzung beim Gerichtshof anhängig gemacht)

"Das Liebeskonzil"

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin ist das Otto-Preminger-Institut, Verein für audiovisuelle Mediengestaltung (OPI), eine private Vereinigung mit Sitz in Innsbruck. Ziel der Vereinigung ist die Vermittlung von Information über und Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten für den Bereich der audiovisuellen Medien sowie die Förderung von Kreativität und Unterhaltung auf diesem Gebiet. OPI betreibt weiters seit 1984 ein Kino in Innsbruck und beabsichtigte am 13. Mal 1985 den Film "Das Liebeskonzil" zu zeigen.

Dieser Film basiert auf einem Theaterstück von Oskar Panizza aus dem Jahr 1894. Der Inhalt ist kurz zusammengefaßt: Im Himmel findet eine Ratsversammlung statt, die Gottvater einberufen hat, nachdem er vom lasziven Leben der Bewohner von Neapel erfahren hat. Es gilt, eine Bestrafung für die Menschheit zu finden. Im Rahmen der Ratsversammlung treten u.a. die Jungfrau Maria und Jesus Christus auf. Letzterer wird als geistig wie körperlich zurückgebliebene Person dargestellt. Nachdem auch der Teufel aufgetreten ist, gelangt die Versammlung zu dem Schluß, daß der Teufel eine Tochter schaffen soll, die auf die Erde gesandt werden soll. Sie soll dort eine Geschlechtskrankheit, zunächst am Hof des Papstes und in den Klöstern und daraufhin auch unter den einfachen Leuten, verbreiten.

Auf Ersuchen der Diözese Innsbruck leitete die Staatsanwaltschaft Innsbruck ein Strafverfahren gegen OPI ein. Gemäß § 36 MedienG wurde die Beschlagnahme des Filmes angeordnet. Eine Berufung gegen diese Entscheidung blieb erfolglos. Im Oktober 1985 wurde ein "objektives" Verfahren gemäß § 33 MedienG zur Einziehung des Filmes eingeleitet. Das Landesgericht Innsbruck ordnete am 10. Oktober 1986 die Einziehung an, wobei es den Tatbestand des Vergehens der Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB dadurch als verwirklicht ansah, daß der Film "Das Liebeskonzil", worin in Bild und Sprache Gottvater als seniler, impotenter Trottler, Christus als Kretin und die Gottesmutter Maria als lüsterne Dame mit ebensolcher Ausdrucksweise dargestellt und die Eucharistie verspottet wird, aufgeführt werden sollte. Auch eine Berufung gegen diese Entscheidung blieb erfolglos.

Am 25. März 1987 ersuchte die Bundesministerin für Erziehung in einem privaten Brief den Generalprokurator, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben. Die Generalprokuratur lehnte die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde jedoch mit einer ausführlichen Begründung ab. Sie berief sich auf die Lehre in Österreich sowie das Urteil des OGH im Fall Achternbusch (11 OS 165,166/85 = Medien und Recht 1985, Nr. 2, S. 15). In diesem Fall hatte der Oberste Gerichtshof festgestellt, daß das Recht auf Kunstfreiheit gemäß Art. 17a StGG im Interesse anderer fundamentaler Rechte und Freiheiten, etwa der Religionsfreiheit gemäß Art. 14 StGG, eingeschränkt werden könne.

Im November 1991 fand in Wien, im Oktober 1992 in Innsbruck eine Aufführung des dem Film zugrundeliegenden Theaterstücks statt. Während in Wien keinerlei Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet wurden, führten eine Reihe von Strafanzeigen von Privatpersonen in Innsbruck zur Einleitung von Vorerhebungen, die jedoch mit einer Zurücklegung der Strafanzeige gemäß § 90 StPO endeten.

Rechtsausführungen:

Künstlerische Ausdrucksformen sind nach der ständigen Rechtsprechung durch Art. 10 (1) EMRK geschützt (vgl. Urteil Müller u.a., A/133, § 27). Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie sei in ihrem Recht nach Art. 10(1) EMRK sowohl durch die Beschlagnahme als auch durch die darauffolgende Einziehung des Filmes verletzt. Die Beschwerdeführerin war zunächst nur durch die Beschlagnahme des Filmes unmittelbar betroffen. Diese stellte jedoch nur eine provisorische Maßnahme dar, die später durch die gerichtlich angeordnete Einziehung des Filmes gerechtfertigt wurde. In diesem zweiten Verfahren war OPI nicht Partei. Dennoch betraf die Entscheidung die Beschwerdeführerin, da diese nunmehr endgültig an der Vorführung des Filmes gehindert war. Die Beschwerdeführerin ist folglich berechtigt, Art. 10 hinsichtlich beider Verfahren geltend zu machen.

Die Kommission folgt nicht der Meinung des Beschwerdeführers, der Eingriff sei nicht i.S.d. Art. 10 (2) EMRK gesetzlich vorgeschrieben gewesen. Es liegt nicht in ihrer Kompetenz, die Anwendung staatlichen Rechts durch die staatlichen Behörden zu prüfen. Es genügt, daß die Maßnahmen auf § 188 StGB gestützt waren. Indem die Strafgerichte keinen Grund sahen, die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit Art. 17a StGG durch den VfGH prüfen zu lassen, ist davon auszugehen, daß das Vorgehen österreichischem Recht entsprach. Es liegt kein Indiz dafür vor, daß diese Auslegung durch die Strafgerichte willkürlich oder in einer anderen Weise unbegründet in einem die Grundsätze der Rechtstaatlichkeit verletzenden Ausmaß war. Da die in Frage stehenden Maßnahmen auf die

Verhinderung von Störungen der öffentlichen Ordnung sowie den Schutz der Rechte anderer i.S.d. Art. 10 (2) EMRK abzielten, ist es nicht notwendig, darüberhinaus zu prüfen, ob sie auch auf den Schutz der Moral gerichtet waren. Die Kommission ruft hinsichtlich der Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft, die Art. 10 (2) EMRK fordert, das Urteil des EGMR im Fall Handyside, (A/24, § 49) in Erinnerung, in welchem ausgeführt wird, daß Art. 10 auch jene Informationen oder Ideen schützt, die beleidigen, erschrecken oder stören, und zwar ungeachtet dessen, ob sie diese Wirkungen gegenüber dem Staat oder irgendeinem Teil der Bevölkerung entfalten. Dies fordern jener Pluralismus, jene Toleranz und jene Meinungsvielfalt, ohne die eine demokratische Gesellschaft nicht existieren kann.

Im Fall Müller u.a. (A/133, §§ 33-34) hat der Gerichtshof klargestellt, daß auch Künstler nicht immun gegen jegliche Art von Einschränkungen i.S.d. Art. 10 (2) EMRK sein können. Mit der Meinungsfreiheit sind immer Pflichten und Verantwortlichkeit verbunden.

Auch wenn die Rahmenhandlung des Filmes eine frühere Strafverfolgung des Autors des gegenständlichen Theaterstückes ist, ist Gegenstand des überwiegenden Teils des Filmes dennoch das Stück selbst. Dieses ist als Buch in Österreich frei erhältlich und wurde in jüngster Vergangenheit öffentlich aufgeführt. Während die österreichischen Gerichte als ausschlaggebend ansahen, daß der Film Personen und Objekte des christlichen Glaubens in einer Kombination aus Text und Bild lächerlich mache, erkennt die Kommission primär einen satirischen Grundcharakter des Filmes, der sich gegen die behandelten religiösen Themen wendet. Eine Verwendung solcher künstlerischer Methoden kann als solche auch dann eine Maßnahme wie die in Frage stehende nicht rechtfertigen, wenn die Religion zum Thema gewählt wurde. Auch wenn die österreichischen Gerichte es für ausschlaggebend ansahen, daß die religiösen Gefühle gläubiger Christen, insbesondere durch die Darstellung Gottes, der Jungfrau Maria und des Sohnes Gottes, herabgesetzt würden, gelangt die Kommission nach Betrachtung des Filmes zum Schluß, daß das satirische Element klar dominiert. Es ist somit zu prüfen, ob der Ermessensspielraum des Staates durch die weitreichenden Maßnahmen überschritten oder eingehalten wurde.

Ungleich dem Fall Müller (A/133, § 36) wandte sich die Beschwerdeführerin in diesem Fall an einen äußerst begrenzten Adressatenkreis. Nicht nur zielte der Film auf ein besonders interessiertes Publikum ab, sollte die Vorführung erst um 22.00 beginnen und war die Einhebung von Eintrittsgeld geplant, darüberhinaus wurde in der öffentlichen Bekanntmachung sogar eine Warnung an das Publikum gerichtet, infolge derer es abschätzen konnte, was es erwarten würde. Auch wenn gewisse Einschränkungen, etwa im Interesse von Minderjährigen, zulässig sein können, ist ein vollständiges Verbot einer Filmvorführung dann unangemessen, wenn nicht außergewöhnlich bedeutsame Gründe dafür vorliegen. Da solche nicht nachgewiesen wurden, stellte die Beschlagnahme des Filmes eine Verletzung des Art. 10 EMRK dar. Die Einziehung des Filmes führte darüberhinaus zu einem andauernden Verbot für jedermann in Österreich, die in dem Film enthaltenen Informationen und Ideen zu empfangen. Auch durch diese Maßnahme wurde Art. 10 EMRK somit verletzt.

[Der Bericht im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)